

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Bernd Strobl, Markus Ulram, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 0331) betreffend mehr leistbaren Wohnraum im Burgenland – Zweckwidmung der Wohnbauförderung umsetzen (Zahl 2100-0267) (Beilage 0472).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Bernd Strobl, Markus Ulram, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend mehr leistbaren Wohnraum im Burgenland – Zweckwidmung der Wohnbauförderung umsetzen, in ihrer 8. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 26.11.2025, beraten.

Landtagsabgeordneter Bernd Strobl wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Bernd Strobl den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Gerhard Bachmann stellte dieser einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Gerhard Bachmann gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der FPÖ und ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Bernd Strobl, Markus Ulram, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend mehr leistbaren Wohnraum im Burgenland – Zweckwidmung der Wohnbauförderung umsetzen, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Gerhard Bachmann beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 26. November 2025

Der Berichterstatter:  
Bernd Strobl eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Mag. Christian Dax eh.

*Frau  
Präsidentin des Burgenländischen Landtages  
Mag.<sup>a</sup> Astrid Eisenkopf  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 26. November 2025

### **Abänderungsantrag**

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller,  
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 2100 – 0267, welcher  
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

## **EntschlieÙung**

### **des Burgenländischen Landtages vom .... betreffend „Wohnbauförderung im Burgenland“**

Zum unter Zahl 2100 – 0267 eingebrachten selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Bernd Strobl, Markus Ulram, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „mehr leistbaren Wohnraum im Burgenland – Zweckwidmung der Wohnbauförderung umsetzen“ hält der Burgenländische Landtag fest:

Bereits 2001 wurde die bundesseitige Zweckwidmung von Wohnbaumitteln mit der Novelle des Zweckzuschussgesetzes 2001 stark aufgeweicht und schließlich mit dem Finanzausgleich 2008 gänzlich aufgehoben. Mit dem Finanzausgleich 2017 wurde der Wohnbauförderungsbeitrag von einer Bundesabgabe in eine Landesabgabe umgewandelt. Folglich ist die Annahme des zugrundeliegenden Antrages, dass generell Mittel aus einem „Bundestopf für die Wohnbauförderung“ bereitgestellt würden, seit Ende 2017 überholt.

Mit der Umsetzung des Wohn- und Baupakets des Bundes im Frühjahr 2024 werden aufgrund des § 29a Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024) Mittel für die Förderung des Neubaus und die Sanierung von Wohnobjekten im Zeitraum 2024 bis 2026 zur Verfügung gestellt. Diese Mittel können von den Bundesländern nach Förderzusicherung bei Fälligkeit der Förderauszahlung vom Bund abgerufen werden. Somit hängt die Auszahlung der Zweckzuschüsse direkt daran, dass die Bundesländer gemäß § 29a FAG 2024 Förderungen zugesichert und auch tatsächlich ausbezahlt haben. Somit besteht hinsichtlich der Bundesmittel aus dem Wohn- und Baupaket des Bundes eine klare Zweckwidmung. Über diese Zweckzuschussmittel gemäß § 29a FAG 2024 des Wohn- und Baupakets hinaus gibt es aktuell keine Bundesmittel für die Wohnbauförderung, für die eine Zweckwidmung erfolgen könnte.

Im Zuge der Umsetzung des Wohn- und Baupakets des Bundes hat das Land Burgenland 2024 die Förderangebote erweitert und zusätzliche Förderungen auf Basis von nicht rückzahlbaren Zuschüssen eingeführt. Seit mehreren Jahren setzt das Land Burgenland auf attraktive Konditionen in der Wohnbauförderung. Mit einem fixen Zinssatz von 0,9 Prozent per annum über die Laufzeit von 30 Jahren sind die bestehenden Parameter für die burgenländische Wohnbauförderung deutlich besser als die Darlehenskonditionen anderer Bundesländer. Zusätzlich wird pro Kind im Haushalt unter 16 Jahren ein Kindersteigerungsbetrag von 12.000 Euro gewährt. Darüber hinaus ist für Bezieher:innen niedriger Einkommen ein Sozialzuschlag von bis zu 15.000 Euro vorgesehen. Im Falle einer Jungfamilie mit 2 Kindern, die ein geringes pro-Kopf-Einkommen aufweist, könnte diese in Summe bis zu € 39.000 an zusätzlichen Bonusbeträgen als Darlehenssteigerungsbeträge erhalten.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, die bestehenden guten Konditionen der burgenländischen Wohnbauförderung mit 0,9 Prozent Fixverzinsung auf 30 Jahre Laufzeit beizubehalten.